

**Betriebssatzung für die „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“  
Vom 13.12.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV NRW 641) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Betriebssatzung für die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund beschlossen:

**§ 1  
Rechtsnatur, Name**

Die „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ werden nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

**§ 2  
Zweck, Gliederung**

- (1) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Aufgaben der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ der Betrieb, der Erhalt, die Unterhaltung und Weiterentwicklung der in ihrem Eigentum befindlichen Sport- und Parkanlagen, der botanischen und zoologischen Anlagen sowie die Förderung der im Aufgabengebiet der einzelnen Geschäftsbereiche liegenden Aktivitäten.
- (2) Der Betrieb hat die folgenden Geschäftsbereiche:
  - Geschäftsbereich 1 – Sport
  - Geschäftsbereich 2 – Zoo Dortmund
  - Geschäftsbereich 3 – Parkanlagen (Westfalenpark und Botanischer Garten Rombergpark)
  - Geschäftsbereich 4 – Zentrale Dienste und Tierschutzzentrum Dortmund

**§ 3  
Stammkapital**

Das Stammkapital der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

**§ 4  
Geschäftsleitung**

- (1) Die Funktion der Betriebsleitung nach der EigVO NRW nimmt die Geschäftsleitung wahr.
- (2) Der Geschäftsleitung gehören an:
  - a) der\*die Geschäftsführer\*in
  - b) die Leiter\*innen der einzelnen Geschäftsbereiche gemäß Dienstanweisung über die Aufgaben- und Geschäftsverteilung des Eigenbetriebes „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“.  
Die Mitglieder der Geschäftsleitung leiten die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche selbstständig.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Geschäftsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden.
- (4) Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges des gesamten Betriebs.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsleitung hat der\*die Geschäftsführer\*in ein Letztentscheidungsrecht. Die Verantwortlichkeit des\*der Kaufmännischen Leiters\*Leiterin für das Rechnungswesen gemäß § 13 Abs. 1 EigVO NRW bleibt unberührt.

- (5) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelungen innerhalb der Geschäftsleitung regelt der\*die Oberbürgermeister\*in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (6) Die Geschäftsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten.

## **§ 5 Vertretung nach außen**

- (1) Die Geschäftsleitung vertritt die Stadt Dortmund in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt der\*die Oberbürgermeister\*in die Stadt.
- (2) Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Eigenbetrieb. Ausnahmen hiervon werden in der Dienstanweisung für die Geschäftsleitung geregelt.
- (3) Die Geschäftsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ ohne Zusatz.
- (4) Andere Dienstkräfte des Eigenbetriebs sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (5) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem\*der Oberbürgermeister\*in oder seiner\*ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet. Verträge bis zu einem Wert von 300.000 Euro gehören zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung.
- (6) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Geschäftsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (7) Die Unterschriftsberechtigung gilt nicht für Vorlagen an die politischen Gremien und wichtige Mitteilungen an die Fraktionen des Rates oder vergleichbaren Schriftverkehr. In vorgenannten Fällen zeichnet der\*die zuständige Beigeordnete.

## **§ 6 Rat**

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs; dazu zählen insbesondere
  - a) die grundsätzlichen Zielsetzungen der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“,
  - b) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsleitung,
  - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie die Beschlussfassung über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,
  - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
  - e) die Entlastung des Betriebsausschusses,
  - f) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
  - g) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Rat der Stadt darüber nicht bereits im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan entschieden hat.
- (2) Darüber hinaus ist er zuständig für
  - a) Die Einrichtung, Zweckbestimmung und Auflösung einzelner Geschäftsbereiche
  - b) Entscheidungen in den Fällen, in welchen die Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 lit. d) und e) dieser Satzung überschritten werden.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist nach § 59 GO NRW zu beteiligen.

## § 7 Betriebsausschuss

- (1) Die Bildung und die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach § 5 EigVO NRW. Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ausschusses für Kultur, Sport und Freizeit des Rates der Stadt Dortmund.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von dem\*der Oberbürgermeister\*in zu unterrichten. Ferner ist er von der Geschäftsleitung über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten.
- (3) Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für
  - a) Die Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“,
  - b) Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle, wie zum Beispiel das Eingehen von mietvertraglichen Verbindlichkeiten bei einer Jahresmiete (Kaltmiete und Nebenkosten) über 300.000,- Euro,
  - c) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
  - d) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 150.000 Euro übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 lit. e) dieser Satzung,
  - e) die Entscheidung über Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 150.000 Euro betragen, jedoch 500.000 Euro nicht überschreiten,
  - f) den Abschluss wesentlicher Verträge,
  - g) die Benennung des Prüfers\*der Prüferin für den Jahresabschluss,
  - h) die Entlastung der Geschäftsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (5) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen der\*die zuständige Beigeordnete und die Geschäftsleitung teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Ferner nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses zwei Vertreter\*innen der Beschäftigten der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ beratend teil.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der\*die Oberbürgermeister\*in gemeinsam mit dem\*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der\*die Oberbürgermeister\*in mit dem\*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

## § 8 Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin

- (1) Der\*die Oberbürgermeister\*in ist Dienstvorgesetzte\*r der Beschäftigten der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“. Er\*Sie regelt in der Dienstanweisung für die Geschäftsleitung, inwieweit er\*sie die ihm\*ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Geschäftsleitung überträgt.
- (2) Soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt, kann der\*die Oberbürgermeister\*in im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Geschäftsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Die Geschäftsleitung hat den\*die Oberbürgermeister\*in über alle wichtigen Angelegenheiten der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ rechtzeitig und regelmäßig zu informieren und ihm\*ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Stadtkämmerer/Stadtkämmerin**

- (1) Die Geschäftsleitung hat dem Stadtkämmerer\*der Stadtkämmerin rechtzeitig vor der Beratung in den Gremien den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Produkt- und Leistungsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Zwischenberichte zuzuleiten. Tritt der Stadtkämmerer\*die Stadtkämmerin einem nach Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so sind die unterschiedlichen Auffassungen des Stadtkämmerers\*der Stadtkämmerin und der Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.

Die Geschäftsleitung hat dem Stadtkämmerer\*der Stadtkämmerin hierzu ebenso alle den Beratungsunterlagen zugrunde liegenden finanzwirtschaftlichen Unterlagen sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen; ferner hat sie ihm\*ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Vor der Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“, die eine nachträgliche Erhöhung der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund festgesetzten Beträge erfordern, ist der Stadtkämmerer\*die Stadtkämmerin zu beteiligen.

## **§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

- (1) Die „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ sind nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Dortmund zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Dortmund.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ gelten die Vorschriften der §§ 926 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO einzurichten.
- (5) Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controlling-Systems sind sicherzustellen.

## **§ 11 Wirtschaftsplanung**

- (1) Die Geschäftsleitung hat zwei Wochen vor der letzten Ratssitzung des ablaufenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres auf der Basis des dem Betrieb zur Verfügung stehenden Jahresbudgets einen Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige (fünfjährige) Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und beziffert den Höchstbetrag der Kredite und Kassenkredite. Er ist um eine Produkt- und Leistungsplanung zu ergänzen.
- (2) Der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund und im Wirtschaftsplan festgelegte Zuschussbedarf darf nicht überschritten werden. Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplans im Laufe eines Wirtschaftsjahres erkennen, dass aufgrund von Mehraufwendungen oder Mindererträgen der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Geschäftsleitung unverzüglich aufwandssenkende oder ertragssteigernde Maßnahmen zu veranlassen, die sicherstellen, dass keine höheren Betriebsverluste eintreten, die den festgelegten Zuschussbedarf übersteigen.
- (3) Die Produkt- und Leistungsplanung soll den gesamtstädtischen Erfordernissen entsprechen. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss die zugrunde liegenden Daten der Produkt- und Leistungsplanung erkennen lassen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW erfüllt sind. Mehraufwendungen, die nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen ausgeglichen werden können, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Oberbürgermeisters\*der Oberbürgermeisterin.

## **§ 12 Zwischenberichte**

- (1) Die Geschäftsleitung hat den\*die Oberbürgermeister\*in und den Betriebsausschuss vierteljährlich durch Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplans sowie des Produkt- und Leistungsplans schriftlich zu unterrichten. Die Zwischenberichte sind innerhalb eines Monats zu erstellen und unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.
- (2) Die Zwischenberichte sollen eine planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen und diesbezüglich Abweichungen aufzeigen, analysieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.

## **§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem/der bestellten Wirtschaftsprüfer/-in prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW unter Beachtung der Regelungen in dieser Betriebsatzung keine abweichende Verpflichtung nichts anderes ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten. Die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Bestandteil des Lageberichts ist nicht erforderlich. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nur vorzulegen, wenn sie für den städtischen Haushalt verpflichtend eingeführt wird.
- (2) Nach der Prüfung durch den\*die Wirtschaftsprüfer\*in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den\*die Oberbürgermeister\*in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter.
- (3) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

## **§ 14 Kassenführung**

Für die Kassenführung der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Einzelheiten regelt der\*die Oberbürgermeister\*in durch Dienstanweisung.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 12.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ vom 01.01.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2012 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Betriebsatzung für die „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024  
gez.

Thomas Westphal  
**Oberbürgermeister**